

Die Pflichten ärztlicher Gutachter

Jeder Facharzt kann zum gerichtlichen Gutachter im Zivilprozess bestellt werden.

Wegen der zunehmenden Anzahl von Arzthaftungsprozessen werden auch Fachärzte aus dem stationären oder ambulanten Bereich der Patientenversorgung von den Zivilgerichten zur Anfertigung von Gutachten herangezogen, die bisher nicht mit der Aufgabe eines gerichtlich bestellten Sachverständigen betraut waren. Die Qualität des medizinischen Gutachtens nimmt dabei wesentlichen Einfluss auf Ablauf und Ausgang des Prozesses. Aber auch die Zivilprozessordnung und das ärztliche Berufsrecht formulieren Anfor-



derungen an den medizinischen Gutachter, die es zu beachten gilt.

Jeder vom Gericht bestellte Gutachter sollte daher einige wesentliche Punkte bei der Anfertigung des Gutachtens be-

achten. Neben der termingerechten Erledigung des Gutachterauftrags und der eigenverantwortlichen Erstellung des Gutachtens hat der ärztliche Gutachter Objektivität und Neutralität zu wahren. Er muss die vom Gericht gestellten Beweisfragen genau und nach gewissenhafter Beschaffung des Tatsachenstoffes dem entsprechenden Fachwissen gemäß beantworten. Dabei soll er sich des Grundsatzes der Kollegialität erinnern, ohne diesen falsch zu bewerten und schließlich auch die eigenen Grenzen der fachlichen Kompetenz erkennen. Schließlich obliegt dem Arzt als Gutachter die Pflicht, nach ordnungsgemäßer Ladung vor Gericht zu erscheinen und sein Gutachten mündlich zu erläutern.

Rechtsreferendarin Dr. med. Inken Kunze

VRLG Martin Mönkebücher

E-Mail: Inken.Kunze@gmx.de

Die Langfassung ist abrufbar unter www.aerzteblatt.de/aufsaete/0507.

Katathym-Imaginative Psychotherapie

Bedeutung von Imaginationen nimmt zu

50 Jahre Katathym-Imaginative Psychotherapie: zur Weiterentwicklung und Beziehung zu benachbarten Verfahren

Bei der Suche nach wirksamen Strategien zur Bewältigung von Lebensereignissen, besonders Traumafolgen, seien sie akut oder chronisch im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung, stoßen Psychotherapeuten unterschiedlicher Ausbildung immer wieder auf die Imagination als inneres Erlebnisfeld und als innere Kraft, die tief greifende Veränderungen und Besserungen möglich macht. In inneren Bildern werden „eingefrorene“ Gefühle mobilisiert und bearbeitbar. Diese Möglichkeit nutzen die verschiedensten Therapieverfahren. Besonders aber die Katathym-Imaginative Psychotherapie (KIP) nach Hanscarl Leuner nutzt dieses zentrale Erlebnis- und Entwicklungsfeld seit mehr als 50 Jahren. In zahlreichen Studien ist die Wirk-

samkeit der KIP nachgewiesen (Wintersheim 2003). Im Unterschied zu Visualisierungstechniken anderer Methoden zeichnen sich katathyme Imaginationen dadurch aus, dass sie nicht nur optische Eindrücke plastisch vor Augen führen, sondern alle Sinnesmodalitäten umfassen und sich in Handlungsvollzügen von Traumcharakter entfalten. Das Wort „katathym“ verdeutlicht, dass diese Vorstellungen aus dem Gefühl heraus entstehen, also nicht willkürlich gesteuert werden. Auf der Bildebene der Imagination kommen neben der aktuellen Befindlichkeit des Patienten unter anderem seine Wesenszüge, Verhaltenseigentümlichkeiten, Ressourcen, Motivationsstrukturen und auch die zentralen unbewussten Beziehungskonflikte symbolisch

zur Darstellung. Auch die „Übertragung“ bildet sich ab. Insofern handelt es sich um ein tiefenpsychologisch fundiertes beziehungsweise psychodynamisches Verfahren. Die kognitiven und affektiven Inhalte des Tagtraumes können diagnostisch verstanden und therapeutisch aufgegriffen werden, sie werden bis in die Tiefe unbewussten seelischen Geschehens verfolgt.

Die KIP wurde zur Behandlung neurotischer Störungen entwickelt, hat sich aber auch bei der Behandlung struktureller Ich-Störungen, posttraumatischer Belastungsstörungen und psychosomatischer Erkrankungen bewährt. Die Imagination fördert einen psychovegetativen Entspannungszustand und ermöglicht zugleich eine Konfliktdarstellung. Das Verfahren fördert die Symbolisierungsfähigkeit, die bei vielen psychosomatisch Kranken im Sinne einer Alexithymie zunächst eingeschränkt scheint.

Eberhard Wilke

Die Langfassung ist abrufbar unter www.aerzteblatt.de/aufsaete/0508.